

43. Sind unter Waren im Sinne des § 196 Nr. 1 BGB. (Ausprüche „für Lieferung von Waren“) auch Wertpapiere zu verstehen?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 28. September 1910 i. S. F. (Bekl.) w. Essener Kreditanstalt (Kl.). Rep. I. 494/09.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die Revision rügt . . . , daß der vom Beklagten vorgeschützte Einwand der Verjährung vom Oberlandesgerichte im Gegensatz zum Landgerichte als nicht durchgreifend erachtet wurde. Mit der im Dezember 1907 erhobenen Klage wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Umschreibung zweier von der Klägerin, einer Aktienbank, im März 1904 an ihn verkauften Rufe der Gewerkschaft K. in das Gewerkenbuch zu bewirken. Das Landgericht hatte angenommen, daß es sich hier um den Anspruch eines Kaufmanns „für Lieferung von Waren“ handle, der der Verjährungsbestimmung des § 196 Nr. 1 BGB. unterliege. Es hat deshalb die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht faßt den Klaganspruch gleichfalls als

einen Anspruch des Verkäufers auf Abnahme des Kaufgegenstandes auf. Es läßt aber dahingestellt, ob § 196 Nr. 1 BGB. unter den Ansprüchen für Lieferung von Waren außer dem Kaufpreisanspruche auch die Ansprüche auf Abnahme begreifen wolle. Es hält diese Gesetzesbestimmung schon deshalb für unanwendbar, weil Kuxe jedenfalls keine „Waren“ im Sinne des § 196 Nr. 1 seien; sie seien Urkunden über Anteilsrechte an einem Bergwerke, keine Forderungen, keine Wertpapiere und insbesondere keine „Waren.“

Der Entscheidungsgrund des Oberlandesgerichts, daß Kuxe nicht als Waren im Sinne des § 196 Nr. 1 BGB. aufgefaßt werden können, ist zutreffend und trägt die ausgesprochene Verwerfung des Verjährungseinwandes. Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß unter „Waren“ nur bewegliche körperliche Gegenstände des Handelsverkehrs zu verstehen sind. Der Gesetzgeber kann gewisse technische Ausdrücke, deren er sich zur Bezeichnung bestimmter Begriffe bedient, nicht entbehren. Der Gesetzgeber des gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft getretenen neuen Handelsgesetzbuchs bezeichnet in § 1 Nr. 1 nur die „beweglichen Sachen“ als „Waren“; er stellt die Wertpapiere mit einem „oder“ daneben und gibt damit zu erkennen, daß er die Wertpapiere nicht als Waren betrachtet (über den Begriff der Sache vgl. § 90 BGB.). Noch schärfer ist die Unterscheidung in § 381 HGB. hervorgehoben. Hier wird ausdrücklich erklärt, daß die im 2. Abschnitte des 3. Buches für den Kauf von Waren getroffenen Vorschriften auch für den Kauf von Wertpapieren gelten. Ebenso wird im Börsengesetze zwischen Geschäften in Waren und in Wertpapieren konsequent unterschieden. Der Gesetzgeber befindet sich auch bei dieser Unterscheidung durchaus im Einklange mit dem allgemeinen Sprachgebrauche und mit der Auffassung des Verkehrs, der unter „Waren“ bewegliche körperliche Sachen (individuelle oder Gattungssachen), nicht aber unbewegliche Sachen oder Forderungen oder Rechte oder Wertpapiere begreift. Es ist nicht anzunehmen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch von der Ausdrucksweise des Handelsgesetzbuchs und von der hier in § 1 gegebenen Definition der Ware abweichen wollte. Für eine unterschiedliche Behandlung der Waren und anderer Gegenstände des Verkehrs hinsichtlich der Verjährung liegen auch gesetzgeberische Gründe vor. Sie bestehen insbesondere beim Verkaufe von Forderungen in der fortdauernden,

nur der 30jährigen Verjährung unterworfenen Haftung des Verkäufers für den Bestand des Rechtes und in der abweichenden Regelung der Gewährleistungspflicht des Verkäufers.

Bei dieser Auslegung des § 196 Nr. 1 war es nicht notwendig, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich die Gesetzesbestimmung nur auf den Kaufpreisanspruch oder auch auf andere Ansprüche des Verkäufers, insbesondere den auf Abnahme, bezieht. Ebenso konnte die Frage dahingestellt bleiben, ob Ruzé als Wertpapiere aufzufassen sind, eine Frage, die der erkennende Senat im Gegensatz zu der oben erwähnten Darlegung des Oberlandesgerichts für das Gebiet des Börsengesetzes wiederholt bejaht hat (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivillf. Bd. 47 S. 108, Bd. 52 S. 180, Bd. 54 S. 351).“ . . .